



## Kleine Anfrage

**Saadet Sönmez (DIE LINKE) vom 13.10.20 21**

**Abschiebeflug nach Afghanistan im Juli 2021 – Teil I**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragestellerin:

Am 7. Juli 2021 startete in Hannover ein Abschiebeflug mit 27 Personen in Richtung Kabul. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Bundeswehr schon sämtliche Truppen aus Afghanistan abgezogen, die Vereinten Nationen hatten vor dem Vormarsch der Taliban gewarnt. Noch am gleichen Tag begann die Offensive mit dem Angriff auf die Provinzhauptstadt Kala-e Nau, nur vier Wochen später fiel Kundus, danach Masar-i-Scharif. Am 15. August eroberten die Taliban Kabul und übernahmen die Macht im Land. Berichten zufolge befanden sich auf diesem Abschiebeflug auch 3 Menschen aus Hessen. Laut Koalitionsvertrag der Landesregierung sollen nach Afghanistan vorrangig Straftäter und Gefährder abgeschoben werden, wogegen diejenigen, die nicht unter den Vorrang fallen, längerfristige Duldungen erhalten sollen.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Aus den Zuständigkeitsbereichen welcher Ausländerbehörden und Regierungspräsidien kommen die drei aus Hessen abgeschobenen Menschen (Bitte auf Landkreise und kreisfreie Städte sowie zuständiges Regierungspräsidium aufschlüsseln)?

Person 1: Regierungspräsidium Gießen, Kreis Gießen

Person 2: Regierungspräsidium Kassel, Stadt Kassel

Person 3: Regierungspräsidium Kassel, Landkreis Waldeck-Frankenberg.

Frage 2. Waren neben den drei abgeschobenen Menschen noch weitere Personen aus Hessen für diesen Flug vorgesehen?

Nein.

Frage 3. Wenn ja, warum wurden die geplanten Abschiebungen nicht durchgeführt (Bitte nach Grund der abgebrochenen Abschiebung aufschlüsseln)?

Entfällt.

Frage 4. Wo waren die abgeschobenen zuletzt untergebracht (Bitte einzeln auflisten)?

Person 1: Strafhaft in der JVA Butzbach

Person 2: Strafhaft in der JVA Kassel II

Person 3: Strafhaft in der JVA Kassel I

Frage 5. Welche der Betroffenen wurden ggf. aus welcher Hafteinrichtung abgeschoben? (Bitte aufschlüsseln nach Haftanstalt und Haftform – Strafhaft, Untersuchungshaft, Abschiebehaft etc. unter Nennung der Aufenthaltsdauer der Person in Haft)

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 4 verwiesen.

Frage 6. Welche Ermittlungsverfahren und Vorstrafen lagen jeweils vor?

Person 1:

- versuchte besonders schwere räuberische Erpressung, Freiheitsstrafe 3 Jahre und 6 Monate
- gefährliche Körperverletzung, vorsätzliche Körperverletzung und Diebstahl, Jugendstrafe 6 Monate
- Diebstahl, Jugendstrafe 6 Monate
- räuberischer Diebstahl, Dauerarrest 4 Wochen

Weitere Ermittlungsverfahren waren u.a. wegen Widerstands gegen Vollzugsbeamte, gefährlicher Körperverletzung, Ladendiebstahls und Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz anhängig.

Person 2:

- sexueller Missbrauch eines Kindes in 10 Fällen, davon in 3 Fällen in Tateinheit mit sexueller Nötigung sowie sexuelle Nötigung in 4 Fällen, in einem Fall blieb es beim Versuch, Freiheitsstrafe 6 Jahre und 3 Monate

Person 3:

- Betrug, 30 Tagessätze zu je 15,00 €
- Vergewaltigung, Freiheitsstrafe 3 Jahre 2 Monate

Frage 7. Inwiefern gehörten die Betroffenen zu den Gruppen der „Straftäter“, „Gefährder“ und „Personen, die hartnäckig ihre Mitwirkung bei der Identitätsklärung verweigern“?

Bei allen drei Personen handelt es sich um verurteilte Straftäter, die rechtskräftig zu erheblichen Freiheitsstrafen verurteilt wurden. Es wird insoweit auf die Beantwortung der Frage 6 verwiesen.

Frage 8. Welche belastbaren Hinweise gab es darauf, dass es sich um so genannte „Gefährder“ handelt oder inwiefern haben die Betroffenen „hartnäckig“ die Klärung ihrer Identität verhindert? (Bitte pro Person in Verbindung mit dem Ort der letzten Unterbringung zuordnen)

Entfällt.

Frage 9. Wie war der aufenthaltsrechtliche Status der abgeschobenen Personen?

Bei allen drei Personen wurde der Asylantrag abgelehnt. Zusätzlich wurden alle Personen gemäß den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes ausgewiesen.

Frage 10. Wurde der Stopp aufenthaltsbeendender Maßnahmen, gegebenenfalls die Erteilung einer Duldung geprüft und wenn ja, warum fiel die Prüfung negativ aus?

Es bestand kein Anlass für die zuständigen Behörden, die betroffenen Abschiebungsmaßnahmen auszusetzen.

Wiesbaden, 8. November 2021

**Peter Beuth**